



TOURISMUS STANS

S t a t u t e n

I. NAME – SITZ – ZWECK

- Art. 1*
Name Unter dem Namen Tourismus Stans besteht mit Sitz in Stans ein Verein nach ZGB ff.
- Art. 2*
Zweck Der Verein fördert im Raume Stans den Tourismus.
Seine Aufgaben sind:
- a) Werbung für Stans durch Herausgabe von Prospekten, Hotel- und Ferienwohnungslisten etc.
 - b) Führung eines offiziellen Verkehrsbüros
 - c) Bestrebungen zur Verschönerung des Ortes und seiner Umgebung bei Behörden und Privaten unterstützen
 - d) Förderung der kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen und folkloristischen Veranstaltungen im Interesse des Fremdenverkehrs und der einheimischen Bevölkerung
 - e) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Massenmedien und Organisationen des Tourismus

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3*
Aufnahme Die Aufnahme erfolgt auf mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
- Art. 4*
Mitglieder Als Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Restaurants, Cafés
 - b) Betriebe mit Massenlager
 - c) Vermieter von Ferienwohnungen und -zimmer
 - d) Touristische Transportunternehmungen
 - e) Behörden und Korporationen
 - f) Ladengeschäfte, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe
 - g) Privatpersonen

- Art. 5*
Austritt Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres austreten, wobei der Austritt sechs Monate zuvor schriftlich erklärt werden muss.
- Ausschluss* Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht fristgerecht nachkommen, haben kein Anrecht auf die Dienstleistungen des Vereins und können ausgeschlossen werden.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

- Art. 6*
Einnahmen Die Einnahmen des Vereins sind:
 1. Jahresbeiträge der Mitglieder
 2. Kurtaxen gemäss Kurtaxenreglement der politischen Gemeinde Stans
- Art. 7*
Beiträge Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 8*
Kurtaxen Die Kurtaxen sind gemäss Kurtaxenreglement der politischen Gemeinde Stans zu entrichten. Das Inkasso der Kurtaxen übernimmt die Gemeinde Stans. Die von der Gemeinde regelmässig gutgeschriebenen Beiträge werden vom Verein selbst verwaltet.

IV. ORGANISATION

- Art. 9*
*Vereins-
Organe* Die Organe des Tourismus Stans sind:
 1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Revisoren (2 Mitglieder)
- Art. 10*
*Generalver-
sammlung* Die GV findet jeweils im März statt.
 Sie ist das oberste Organ des Vereins und behandelt die nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresberichte
3. Jahresrechnung sowie Bericht der Rechnungsrevisoren
4. Budget
5. Jahresbeiträge
6. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren
7. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
8. Statutenänderung
9. Auflösung des Vereins laut Art. 16

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Statutenrevisionen ist die Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge an die GV sind auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Eine ausserordentliche GV findet auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt. Einem solchen Begehren ist innert Monatsfrist nachzukommen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, 14 Tage im Voraus.

Art. 11

Vorstand Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und verwaltet das Vereinsvermögen.
Dem Gemeinderat Stans steht ein Sitz im Vorstand zu.
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Aufgaben Seine Aufgaben sind:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Beaufsichtigen des Verkehrsbüros sowie Festsetzung der Richtlinien für die Geschäftsführung.
- c) Vorbereiten der Geschäfte für die Generalversammlung
- d) Budget

Zur Beschlussfassung des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Sekretär ist verantwortlich für die Führung des Protokolls und die Betreuung des Archivs.

Der Kassier führt die laufende Rechnung, die auf Ende des Geschäftsjahres, per 31. Dezember, abzuschliessen ist. Im Weiteren werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder in einem Pflichtenheft umschrieben.

- Rechnungsrevisoren* **Art. 12**
Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen und über den Befund an der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.
- Amtsdauer* **Art. 13**
Der Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Der Präsident sowie drei Mitglieder werden in den geraden Jahren, die übrigen Mitglieder in den ungeraden Jahren gewählt.
- Entschädigung* Die Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Haftung* **Art. 14**
Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Statuten-Revision* **Art. 15**
Die Statuten treten nach Beschluss der Generalversammlung vom 12. März 1997 in Kraft.
Sie können, unter Einhaltung von Art. 10 fünfter Absatz, von der GV ganz oder teilweise revidiert werden.
- Auflösung* **Art. 16**
Eine Auflösung des Vereins kann dann erfolgen, wenn Zweidrittel der Mitglieder der GV zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist die Verwaltung des Inventars sowie allfällige Vermögen dem Gemeinderat Stans zu übergeben. Bei Neugründung des Vereins mit den gleichen Zwecken ist der Gemeinderat befugt, diesem Verein die Hinterlassenschaft zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten des Tourismus Stans wurden durch Beschluss der GV vom 12. März 1997 genehmigt, sie ersetzen die Statuten des VVS vom 28. Februar 1985.

Stans, 12. März 1997

TOURISMUS STANS

Der Präsident Der Sekretär